

Allerh. Propositions-Decret.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

entbieten unseren zum Provinziallandtage versammelten getreuen Ständen der Rheinprovinz Unseren gnädigsten Gruß und lassen Ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen.

1. Zu den der Provinz angehörigen Kommissionen für die klassificirte Einkommensteuer haben Unsere getreuen Stände neue Mitglieder und Stellvertreter in Gemäßheit des Artikels I. §. 24 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Mai 1851, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassificirten Einkommensteuer, — G.-S. S. 213 — zu wählen. Hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Bezirkskommissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, sowie hinsichtlich der übrigen, bei den Wahlen zu beobachtenden Momente wird Unser Kommissarius den getreuen Ständen nähere Mittheilungen machen.

2. Dem Antrage Unserer, zum 25. Provinziallandtage versammelt gewesenen getreuen Stände entsprechend, lassen Wir Denselben den Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die Bestreitung der Kosten für die Bedürfnisse der Kirchengemeinden in den Landestheilen des linken Rheinufers,

welcher inzwischen in einigen Punkten einer Aenderung unterzogen worden ist, nebst Motiven anderweit zugehen, und sehen der gutachtlichen Aeußerung Unserer getreuen Stände über denselben entgegen.

3. Mit dem 1. Juli 1880 läuft das Mandat der nach §. 41 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz — G.-S. S. 130 — von dem Provinziallandtage der dortigen Provinz am 19. April 1877 gewählten drei Mitglieder der Rheinischen Deputation für das Heimathwesen und deren Stellvertreter ab. Da unsere getreuen Stände vor dem gedachten Zeitpunkte voraussichtlich nicht nochmals zusammen-treten, werden Dieselben die Neuwahlen der bezeichneten Mitglieder und deren Stellvertreter für einen weiteren dreijährigen Zeitraum vom 1. Juli 1880 ab zu vollziehen haben.

4. Gemäß §. 20 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 — G.-S. S. 317 — soll die Gebäudesteuerveranlagung alle fünfzehn Jahre einer Revision unterworfen werden, bei deren Ausführung die in dem vorangeführten Gesetze enthaltenen Vorschriften ebenfalls zur Anwendung kommen. Die erste fünfzehnjährige Periode wird zum 1. Januar 1880 ablaufen, mit welchem Tage die durch die Revision anderweit festzustellenden Steuerbeträge in Hebung gesetzt werden müssen.

Unter Nr. 4 und 5 im §. 8 des oben angeführten Gesetzes ist vorgesehen, daß vor der Feststellung der sogenannten Normalstädte, welche als Norm für die Veranlagung gewisser auf dem platten Lande vorkommender Gebäude zu dienen bestimmt sind, sowie vor der Zusammenstellung provinzieller Entschätzungsmerkmale für die Veranlagung der steuerpflichtigen Gebäude in

den im §. 7 a. a. O. gedachten ländlichen Ortschaften die Anhörung der Provinziallandtage erfolgen soll.

Für die Rheinprovinz ist, da der Provinziallandtag derselben zur Berathung seiner eigenen Provinzial- oder sonstigen Angelegenheiten im Laufe des verflossenen Jahres nicht zusammengetreten ist, von einer außerordentlichen Zusammenberufung desselben lediglich zum Zwecke der Berathung über die vorstehend angeregten Punkte aber Abstand zu nehmen war, der Provinzial-Verwaltungsrath zur Abgabe eines Gutachtens veranlaßt, und sind die Normalstädte mit unerheblichen Abänderungen in Uebereinstimmung mit diesem Gutachten einstweilen festgestellt worden.

Unsere getreuen Stände wollen hiernach das Gutachten Ihres Verwaltungsrathes nach den näheren Mittheilungen, welche Unser Kommissarius denselben zugehen lassen wird, Ihrer Erörterung unterziehen und eventuell Selbst Ihr Gutachten über die oben bezeichneten Punkte abgeben.

Die Dauer des Provinziallandtages haben wir auf vierzehn Tage bestimmt.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 9. April 1879.

Wilhelm.

Graf zu Stolberg. Leonhardt. Falk. G. v. Kamete. Friedent
Dr. v. Bülow. Hofmann. Gr. Eulenburg. Maybach.

An
die zum Provinziallandtage versammelten
Stände der Rheinprovinz.